

Thüringer Basketball Verband e.V.

Geschäftsordnung

§ 01 Allgemeines

1. Die Geschäftsordnung (GO) des TBV regelt Organisation, Arbeit und Verwaltung des TBV und seiner Gliederungen sowie die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Organe und Ausschüsse des TBV.

Verbandstag

§ 02 Offizielle Teilnehmer

2. Offizielle Teilnehmer sind die Delegierten der Vereine, die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes, die Kassenprüfer und der Nachwuchsstützpunkttrainer.
3. Die offiziellen Teilnehmer sind in einer Liste aufzunehmen, die Teil des Protokolls ist.
4. Jeder Verein hat seine Delegierten 3 Wochen vor dem Verbandstag an die Geschäftsstelle zu melden. Die Delegierten haben sich vor Beginn des Verbandstages gegenüber dem Protokollführer auszuweisen.

§ 03 Leitung des Verbandstages

1. Der Präsident – im Falle seiner Verhinderung ein durch Präsidiumsbeschluss benannter Vizepräsident oder einer vom Verbandstag gewählter Versammlungsleiter – leitet den Verbandstag.
2. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie:
 - Rüge
 - Entzug des Rederechts
 - Ausschluss von Teilnehmern
 - Unterbrechung der Tagung
 - Aufhebung der Tagung

§ 04 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung des Verbandstages umfasst folgende Punkte:
 - Begrüßung und Eröffnung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Stimmrechte
 - Bericht des Präsidenten
 - Aussprache über den Bericht des Präsidenten und die schriftlich vorgelegten Berichte der Ressortleiter
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums
 - Abbestellung des Präsidiums
 - Genehmigung der Haushaltspläne
 - Beschlussfassung zu Anträgen
 - Wahl von Präsidium, Vorstand, der Rechtskommission und der Kassenprüfer
 - Verschiedenes
2. Falls erforderlich, wird die Tagesordnung in der Abfolge geändert bzw. um folgende Punkte ergänzt

- Beschlussfassung zu Einsprüchen gegen das Protokoll des letzten Verbandstages bzw. der letzten Jahreskonferenz und Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages bzw. der letzten Jahreskonferenz
- Beschlussfassung zu Anträgen auf Satzungsänderungen
- Ehrungen

§ 05 Redeordnung

1. Zu jedem Beratungspunkt ist zunächst dem Berichtersteller oder Antragsteller das Wort zu erteilen, anschließend den offiziellen Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.
3. Der Berichtersteller oder Antragsteller hat das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

§ 06 Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu entscheiden.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - Antrag auf Schluss der Debatte
 - Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Nichtbefassung
 - Antrag auf Kürzung der Redezeit
 - Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge
 - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
4. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von offiziellen Teilnehmern gestellt werden, die unter den ersten 6 genannten Anträge nur von solchen, die zu der betroffenen Angelegenheit noch nicht gesprochen haben.

§ 07 Anträge

1. Anträge zum ordentlichen Verbandstag sind nur zulässig, wenn diese bis zu dem in der offiziellen Einladung angegebenen Termin bei der Geschäftsstelle, mit schriftlicher Begründung, eingegangen sind.
2. Der Vorstand hat alle Anträge auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen, auf deren sachlich richtige Formulierung hinzuwirken und sie ggf. mit anderen in Zusammenhang stehenden Anträgen zu koordinieren, aufeinander abzustimmen und mit dem Hinweis auf das Vorprüfungsergebnis allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Verbandstag, zusammen mit den Jahresberichten, zuzusenden.
3. Der Vorstand hat unzulässige Anträge bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zurückzuweisen. Dagegen kann innerhalb einer Woche ab Zugang der Verwerfung beim TBV-Rechtsausschuss Berufung eingelegt werden. Wird der Berufung stattgegeben, ist der Antrag auf dem Verbandstag zu verhandeln.
4. Anträge zum außerordentlichen Verbandstag sind nur zulässig, wenn diese dem Versammlungsleiter mit schriftlicher Begründung bei Eröffnung des außerordentlichen Verbandstages vorliegen.
5. Anträge auf Satzungs- oder Ordnungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie den genauen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung wiedergeben.

6. Änderungs-, Ergänzungs- oder Gegenanträge zu einem bereits in die Tagesordnung aufgenommenen Antrag sind während des Verbandstages nur über einen Dringlichkeitsantrag gemäß § 8 der GO zulässig.

§ 08 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können – jedoch nur in schriftlicher Form – auch während des Verbandstages gestellt werden. Sie sind nur zulässig, wenn der Verbandstag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bejaht.

§ 09 Abstimmungen

1. Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt werden soll, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren und zu verlesen.
2. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 10 Entlastung und Wahlen

1. Vor Entlastung und Neuwahlen wird vom Verbandstag ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, bestellt, von denen keines dem amtierenden Vorstand angehören darf. Während der Entlastung und Neuwahlen ist der Vorsitzende des Wahlausschusses Versammlungsleiter. Er ist berechtigt, nach der Wahl des Präsidenten diesem die weiteren Wahlen zur Durchführung zu übertragen.
2. Das Präsidium soll seine Vorschläge zur Wahl von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern den Mitgliedern zusammen mit den Anträgen bekannt geben.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Darüber entscheidet der Verbandstag.
4. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so gilt er als gewählt, wenn er die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
5. Nicht Anwesende sind nur wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur dem Wahlleiter schriftlich nachgewiesen wird.

§ 12 Protokoll

1. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Verbandstag im amtlichen Organ, den Thüringer Basketball News, zu veröffentlichen.
2. Den offiziellen Teilnehmern steht das Recht des Einspruches gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss eine Begründung und die gewünschte neue Formulierung enthalten. Einsprüche sind nur zulässig, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.
3. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Versammlungsleiter nach vorheriger Umfrage bei den stimmberechtigten Teilnehmern des Verbandstages. Dabei ist der Versammlungsleiter an die Mehrheit des durch die Umfrage ermittelten Abstimmungsergebnisses gebunden. Die Entscheidung des Versammlungsleiters kann vor den Rechtsinstanzen nur mit der Begründung angefochten werden, dass diese nicht dem mehrheitlichen Abstimmungsergebnis entspricht.

§ 13 Jahreskonferenz

Für die Jahreskonferenz gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie zum Verbandstag.

§ 14 Amtliches Organ

Amtliches Organ des TBV sind die Thüringer Basketball News.

§ 15 Amtliche Mitteilungen sowie Veröffentlichungen im amtlichen Organ gelten als „Zugang“ im Sinne des § 18, Abs. 3 der DBB – RO.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Verbandstag am 16.06.2007 beschlossen.